

Gemeinde Michelbach Landkreis Rastatt

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für das Gewann "Feld" in Michelbach, Landkreis Rastatt.

A. Rechtsgrundlagen :

Für den Bereich des Bebauungsplanes Gewann Steinwiesele / Falkenäcker / Steinäcker in Michelbach gelten über die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus nachfolgende Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2 sowie 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341 BBauG.)
- 2) §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.Juni 1962 (BGB1.S.429) BauNVO.)
- 3) §§ 1 bis 3 der VO. über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGB1. I S. 21), desweiteren der Erlaß des Jnnenministeriums des Landes Baden Württemberg zur Anwendung der Planzeichenverordnung (Planzeichenerlaß) vom 13. April 1966 Nr. V 2073/50 (Weiterentwickelte Planzeichen für Bebauungspläne).
- 4) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208).
- 5. §§ 3 Abs.1,7,9,16 und 111 Abs.1,2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.April 1964 (Ges.Bl.S.151 LBO.)

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzungen

WHI THE REAL PROPERTY.

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. vom 26. Muni 1962.

§ 2

Ausnahmen

Soweit nach § 4 Abs.3 BauNVO. Ausnahmen vorgesehen sind, gelten diese nur für die Punkte 3 und 6. Ausnahmen für die unter Punkt 6 genannten Anlagen jedoch nur für die Grundstücke nördlich der Straße A - B auf den dafür vorgesehen Flächen für Nebenanlagen.

Es sind dies folgende Ausnahmen:

Punkt 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

Punkt 6. Ställe für Kleintierhaltung.

Alle weiteren unter § 4 Abs.3 BauNVO. genannten Ausnahmen sind <u>n i c h t</u> Bestandteil des Bebauungsplanes und somit <u>nicht</u> zulässig.

§ 3

Stellplätze für Garagen

Für die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen sind die Eintragungen im Bebauungsplan - Straßen - und Baulinienplan M.1:500 - maßgebend. (Flächen für Garagen)

Für die Zulässigkeit und Anzahl der Stellplätze und Garagen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs.2 BauNVO. vom 26.Juni 1962 sowie die des § 69 LBO. vom 6.April 1964 (Ges.Bl.S.151).

Unzulässig sind Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraft - Omhibusse sowie für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von über 3,5 Tonnen.

§ 4

Neben- und Verworgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO. sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO. können als Ausnahmen im Bereich des Bebauungsplanes zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeines

Das Maß der beulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ.), der Geschoßflächenzahl (GFZ.) und der Zahl der Vollgeschosse.(Z.)

Die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ.) ergibt sich aus der Vervielfachung von Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse. § 17 BauNVO. bleibt unberührt.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen:

Zahl der Vollgeschosse: Grundflächenzahl: Geschoßflächenzahl:

(Z) (GRZ) (GFZ)

0,30 0,60

Für die Bauweise, die Höhenlage der Gebäude, insbesondere der Sockel-, Kniestock- und Traufhöhe sind die Angaben in den entsprechenden Regelquerschnitten maßgebend.

Ermittlung der Vollgeschosse nach landesrechtlichen Vorschriften.
- § 2 Abs.4 Landesbauordnung vom 6.April 1964 (Ges.Bl.S.151).Z.B.: Ein Vollgeschoß + ein anrechenbares Geschoß.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 7

- 1.) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.) Jnnerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gemäß Festsetzung nur Einzelhäuser zulässig. (§ 22 Abs.2 Satz 2 BauNVO, vom 26. Juni 1962).
- 3.) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

\$8

Überbaubare Grundstücksfläche

- 1.) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baulinien, Maugrenzen und Bebauungstiefen im Bebauungsplan (Straßen- und Baulinienplan) bestimmt.
- 2.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.l nur auf den im Bebauungsplan (Straßen- und Baulinienplan) festgesetzten Flächen zulässig. (Fläche für Neben- anlagen und Garagen.)

- 3.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 (Versorgungsanlagen) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahmen zulässig.
- 4.) Außer den oben genannten Zulassungen und Ausnahmen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nachfolgende Anlagen zulässig:
 - a) Kinderspielplätze und kleinere Kinderspielanlagen,
 - b) Planschbecken und offene Swimming- Pools,
 - w) Offene Sitzplätze und Gartenterrassen,
 - d) Teppichklopfplätze,
 - e) Wäschetrockenanlagen.

Desweiteren gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 der BauNVO.

§ 9

Grenz- und Gebäudeabstände

- 1.) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 3,00 m betragen, sofern im Bebauungsplan für einzelne Grundstücke und Neubaustraßen keine größeren Grenzabstände festgesetzt sind.
- 2.) Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf das Maß von 6,00 m nicht unterschreiten.
- 3.) Weitergehende Einschränkungen über Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO. bleiben unberührt.

§ 10

IV. Baugestaltung

- 1.) Die Höhe der Gebäude, Trauf- und Sockelhöhe ist im jeweiligen Regelquerschnitt angegeben.
- 2.) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden bis OK. Gelände) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,60 m betragen.
- 3.) Der Ausbau der Untergeschosse auf der Talseite der Gebäude <u>nördlich</u> der Straße A B ist im Rahmen der Vorschriften der LBO. § 66 zulässig.

Die in den jeweiligen Regelquerschnitten eingetragene endgültige eingeebnete Geländehöhe oberhalb ubd unterhalb der Gebäude (Sockelhöhe) ist dabei besonders zu beachten.

(Festgelegte Geländehöhe nach Bauvollendung).

- 4.) Die Dachneigung wird bei den Hauptgebäuden auf der Südseite mit 23 bis 25 ound auf der Nordseite mit 35 bis 37 ofestgesetzt. (ungleiche Dachneigung)
 - Die Dacheindeckung ist in gebrochen dunklen Tönen zu halten.
- 5.) Als Dachform wird für die Hauptgebäude das Satteldach festgesetzt.
- 6.) Die Räume auf der Nordseite im Obergeschoß müssen ihre Belichtung und Belüftung durch Giebelfenster erhalten. Zusätzliche in der Dachfläche liegende Fenster sind zulässig.
- 7.) Dachaufbauten und Dachgaupen sind nicht zulässig.

§ 11

Nebengebäude und Garagen

- 1.) Freistehend vorgesehene Nebengebäude und Garagen zweier benachbarter Grundstücke sind zu einem Baukörper zusammenzufassen, soweit der Straßen- und Baulinienplan keine besonderen oder abweichenden Festsetzungen trifft.
- 2.) Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden. Sie sind zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- 3.) Die Stellung der Garagen richtet sich nach den im Straßen- und Baulinienplan eingetragenen Flächen.
- 4.) Die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude und Garagen nördlich der Straße A B müssen entsprechend
 den Festsetzungen im Regelquerschnitt für die Neubaustraße A B
 ausgeführt werden.
 - Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.
- 5.) Garagen südlich der Straße A B müssen eingeschossig ausgeführt werden. Die Höhe und Höhenlage richtet sich nach den Eintragungen und Festsetzungen im Regelquerschnitt Neubaustraße A B.

 Die Garagen erhalten ein Flachdach mit 1 bis 3 % Gefälle.

§ 12

Einfriedigungen

1.) Die Einfriedigungen der Grundstücke entlang aller Neubaustraßen können wie folgt gestaltet werden:

- a) Sockel bis 0,60 m Höhe aus Natursteinen oder mit gebrochenen Kunststeinen verblendet. Dahinter ist eine niedrige Heckenhinterpflanzung zulässig.
 - Die Gesamthöhe der Einfriedigung (Sockelmauer mit Hinterpflanzung) soll das Maß von 1.20 m nicht überschreiten.
 - An Kreuzungen und Straßeneinmündungen jedoch nur max. 0,80 m Ge-samthöhe.
- b) Einfache Holzzäune (Lattenzäune diagonal) mit Heckenhinterpflanzung. Gesamthöhe max. 1,00 m. An Kreuzungen und Straßeneinmündungen jedoch nur max. 0,80 m Gesamthöhe.
- 2.) Die Verwendung von Stacheldraht ist in jedem Falle (auch zusätzlich) nicht gestattet.

§ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- 1.) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.
 - Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
 - Für die Sockelhöhen gelten die Festsetzungen in den jeweiligen Regelquesschnitten.
- 2.) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

§ 14

Entwässerung

- 1.) Häusliche Abwässer sind entsprechend den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zu klären und abzuführen. Hauskläranlagen müssen der DIN 4261 entsprechen.
- 2.) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

MICHELBACH, den. 16. Juni 1967.... Karlsruhe, den 3. Juni 1967

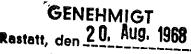
Der Bürgermeister:

Für die Aufstellung:

INGENIEURBURO FUR BAUWESEN Egon Link, Bau-Ing. u. vereidigter Bezirksbauschätzer 75 KARLSRUHE, Martinstraße 34, Telefon 36160

Mucik





GENEHMIGT
Restatt, den 20. Aug. 1968
Landratsamt
I.V.

BEBAUUNGSVO'RSCHRIFTEN (Kurzfassung)

zum Bebauungsplan für das Gewann "Feld"

- der baulichen Nutzung.
- Baugebiet: A L L G E M E I N E S W O H N G E B I E T nach § 4 BauNVO.
- vom 26. Juni 1962. 2. Ausnahmen: Nach § 4 Abs. 3 BauNVO. werden Ausnahmen nur für Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke und für Ställe für Kleintierhaltung zugelas sen. Letztere jedoch nur für die Grundstücke nördlich der Straße A-B auf den de für vorgesehenen Flächen für Nebenanlagen.

3. Stellplätze und Garagen: Eintragungen der erforderlichen Flächen im Straßen-u Baulinienplan. Unzulässig sind Stellplätze und Garagen für LKW.u.Omnibusse so-

ie KFZ. mit über 3,5 Tonnen Eigengewicht.

4. Neben- und Versorgungsanlagen: Nebenanlagen nach § 4 Abs. 1 BauNVO, Versorgungs anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, sowie Eintragungen im Straßen- u. Baulinienplan (Flächen für Nebenanlagen und Garagen.)

II.M a B der baulichen Nutzung.

- 5. Grundflächenzahl (GRZ.) / Geschoßflächenzahl (GFZ.) /Zahl der Vollgeschosse(Z) = 0,30= 0.60
- 6. Ermittlung der Vollgeschosse nach landesrechtlichen Vorschriften (§2 Abs.4 LBO) Anmerkung: z.B. 1 Vollgeschoß + 1 anrechenbares Geschoß.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

- 7. Offene Bauweise / Nur Einzelhäuser zulässig.
- 8. Überbaubare Grundstücksflächen nach den Festsetzungen von Baulinien, Baugrenzen und Bautiefen (Straßen- u.Baulinienplan). Auf den nicht überbaubaren Flächen sind außen Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO.) auf den im Straßen-u.Baulinienplan festgesetzten Flächen und Außen-Versorgungsanlagen (§ 14 Abs.2 Bau-NVO.) nur noch folgende Anlagen zulässig:
 - a) Kinderspielplätze und kleinere Kinderspielanlagen,
 - b) Planschbecken und offene Swimming-Pools,
 - c) Offene Sitzplätze und Gartenterrassen,
 - d) Teppichklopfplätze und Wäschetrockenanlagen.
- 9. Grenz- und Gebäudeabstände nach den Eintragungen im Straßen- u.Baulinienplan, desweiteren nach den Vorschriften der LBO.

IV.Baugestaltung

- 10.Gebäude- Sockel- und Kniestockhöhen sowie Dachneigung nach den Festsetzungen der entsprechenden Regelquerschnitte. Dachform Hauptgebäude = Satteldach. chaufbauten und Dachgaupen sind n i c h t zulässig.
- 11.40bengebäude und Garagen:

Stellung nach den Eintragungen im Straßen- u.Baulinienplan. Einzelanlagen sind zu einem Baukörper zusammenzufassen.

Nebengebäude und Garagen nördlich der Straße A-B müssen entsprechend den Festsetzungen im Regelquerschnitt ausgeführt werden. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

Garagen südlich der Straße A-B in eingeschossiger Bauweise. Höhe und Höhenlage

nach Regelquerschnitt; Flachdach mit lbis 3 % Gefälle. 12. Einfriedigungen entlang aller Neubaustraßen: wahlweise.

- a) Sockel max, 0,60 m hoch aus Natursteinen oder gebrochenen Kunststeinen, dahinter Heckenhinterpflanzung max. 1,20 m hoch. An Kreuzungen und Straßeneinmündungen Hecke max. 0,80 m hoch.
- b) Einfache Holzzäune (diagonale Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung von max. 1,00 m Hohe. An Kreuzungen und Straßeneinmundungen Hecke max.0,80 m hoch wie unter a).
- 13.Grundstücksgestaltung und Vorgärten:

Bei Planierarbeiten Sockelhöhen der Gebäude nach den Festsetzungen der entsprechenden Regelquerschnitte ausführen. Vorgärten sind als Ziergärten oder Grünflächen anzulegen.

Grünflachen anzules.

4. Entwässerung: New Bestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes.

INGENIEURBÜRO FUR BAUWESEN
Egon Link, Beu-log u. verelögter Be irksbauschätzer
75 KARLSRUHE. Mortiestens 14. Telefon 36160

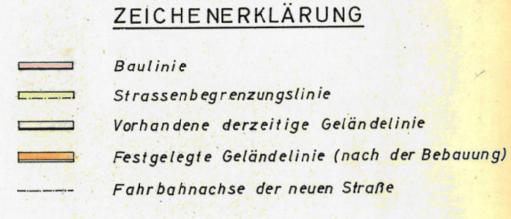
GENEHMIGT Rastatt, den 20. Aug. 1968 Landratsamt



Landratsamt I.v.

GEMEINDE MICHELBACH Bebauungsplan Gewann Feld

REGELQUERSCHNITT Neubaustraße A-B





REGELQUERSCHNITT

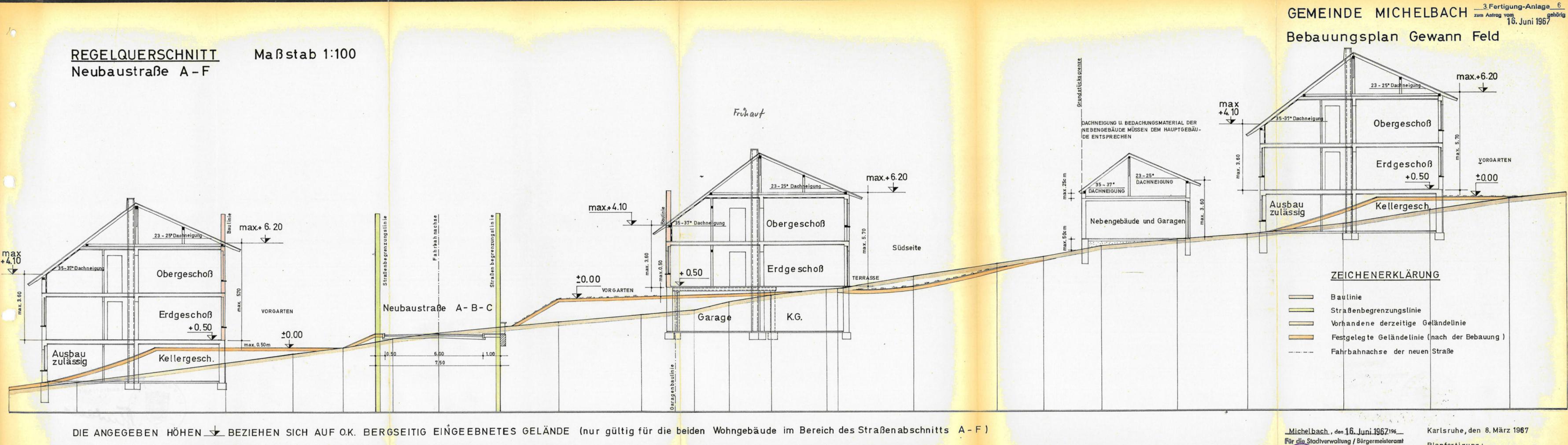
Maßstab 1:100

Neubaustraße A-B

DIE ANGEGEBENEN HÖHEN TE BEZIEHEN SICH AUF O.K. FERTIGE FAHRBAHN IN DER STRASSENACHSE BEI DER JEWEILIGEN GEBÄUDEMITTE

Für die Stadtverwaltung / Bürgermeisteramt

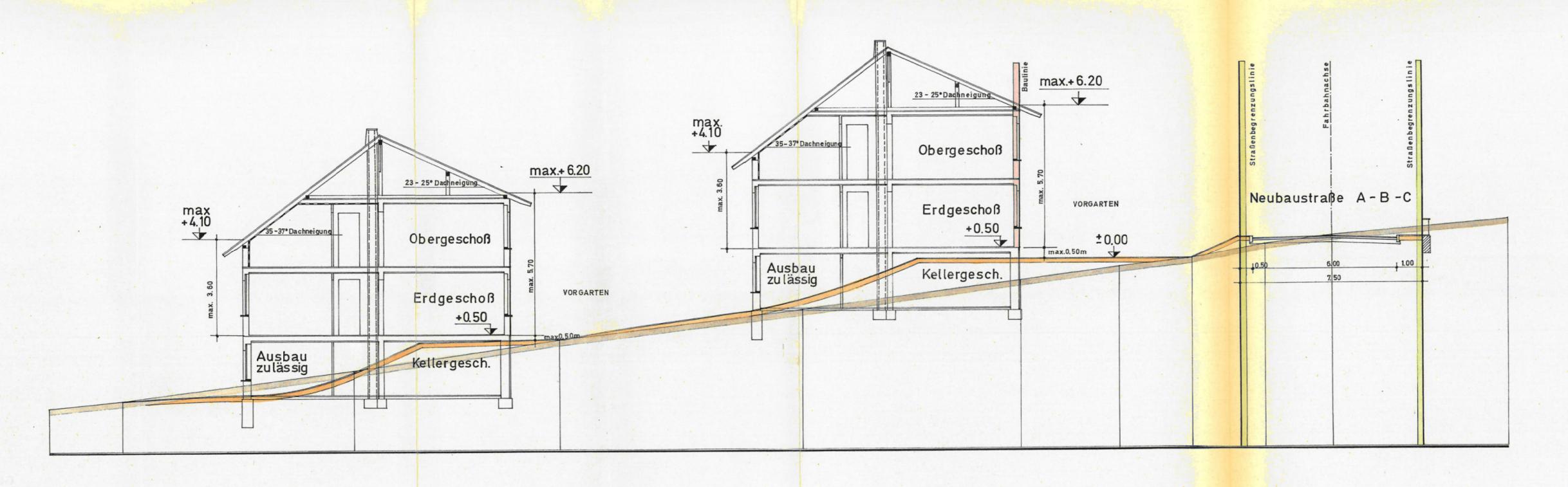






Planfertigung:

INGENIEURBURG FÜR BAUWESEN
Egon Link, Bou-Ing. Wyreidigter Bezirksbauschätzer
75 KARLSRUHE, Martinstraße 14, Telefon 36160



REGELQUERSCHNITT

Maßstab 1:100

Neubaustraße E-A

DIE ANGEGEBENEN HÖHEN BEZIEHEN SICH AUF O.K. BERGSEITIG EINGEEBNETES GELÄNDE (nur gültig für die beiden Wohngebäude im Bereich des Straßenabschnitts E-A)

GEMEINDE MICHELBACH
Bebauungsplan Gewann Feld

REGELQUERSCHNITT Neubaustraße E-A

ZEICHENERKLÄRUNG

Baulini

Strassenbegrenzungslinie

Vorhandene derzeitige Geländelinie

Festgelegte Geländelinie (nach der Bebauung)

Fahrbahnachse der neuen Straße

Michelbach , den 16. Juni 1967
Für die Stadtverwaltung / Bürgermeist



Karlsruhe, den 6. März 1967

Planfertigung:

GENIEURBURO FUR BAUWESEN Jon Link, Bau-Ing. u. vererdigter Bezirksbayschätzer KARLSRUHE, Martinstroße-14, Telefon 36160